

Durch Betriebsvergleiche im Verantwortungsbereich und in den Erzeugnisgruppen sind die besten Erfahrungen und Ergebnisse in der Arbeit mit Normen und Kennziffern zu verallgemeinern.

(2) Die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen, die Schwerpunkte zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs für den rationellen Einsatz und die sparsame Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie festzulegen. Sie sind auf die Förderung der Initiative der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Kollektive, der Rationalisatoren und Neuerer, bei der Erschließung weiterer Reserven der Materialökonomie zu richten.

§ 7

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die ihnen übergebenen staatlichen Normative und Kennziffern entsprechend den zweigspezifischen Erfordernissen zu differenzieren und den Betrieben und Kombinat für die Ausarbeitung von Normen und Kennziffern vorzugeben.

(2) Die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben

— Normen und Kennziffern für den Einsatz zweigspezifisch bedeutsamer Rohstoffe und Materialien, bezogen auf die Finalerzeugnisse, sowie für die Höhe der zweigspezifischen Vorräte bei den Lieferwerken, den Verbrauchern und dem Produktionsmittelhandel, jeweils im Rahmen einer mit dem übergeordneten zentralen Staatsorgan abgestimmten Nomenklatur, zu erarbeiten. Die Normen und Kennziffern sind den Leitern der Betriebe und Kombinate zur Durchsetzung zu übergeben;

— festzulegen, für welche Rohstoffe und Materialien die von den Betrieben und Kombinat erarbeiteten Normen und Kennziffern von ihnen bestätigt werden;

— in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen vor dem Minister bzw. anderen Leitern des zuständigen zentralen Staatsorgans die Ergebnisse der Maßnahmen zur ökonomischen Materialverwendung, Einsparung von Importen und zur Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft nachzuweisen.

(3) Für die Leiter der Kombinate, die einem Minister direkt unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des § 6 und § 7 Absätze 1 und 2, sofern durch den Minister nichts anderes festgelegt ist.

Aufgaben der Betriebe

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben den rationellen Einsatz und die sparsame Verwendung von Rohstoffen und Materialien bei der Leitung und

Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten. Sie haben auf der Grundlage der staatlichen Normative und Kennziffern die Arbeit mit Normen und Kennziffern zu organisieren, die Einhaltung der Normen und Kennziffern unter Einbeziehung der Werktätigen zu kontrollieren und unter Nutzung der Erfahrungen und der Initiative der Werktätigen die Normen und Kennziffern entsprechend den technisch-ökonomischen Erfordernissen ständig zu verbessern. Dabei haben sie in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung der betrieblichen Prozesse zu sichern, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Rationalisatoren- und Neuererbewegung sowie der ständigen Produktionsberatung.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß die Wirksamkeit der Normen und Kennziffern mindestens einmal im Jahr überprüft wird. Vorläufige Normen und Kennziffern sind halbjährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind bestehende Mängel kritisch einzuschätzen, die Ursachen für positive und negative Ergebnisse sichtbar zu machen und Schlußfolgerungen für die Planausarbeitung und -durchführung festzulegen. Gegenstand der Überprüfung und der Analyse sind insbesondere

— Art und Umfang der Normen und Kennziffern, bezogen auf die gesamte Warenproduktion sowie die gesamten Materialkosten und Gesamtumlaufmittelentwicklung, unter Ausweis des Anteils an technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern;

— Materialverbrauch für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Normen und Kennziffern bestehen, bei Ausweis des anteiligen wertmäßigen Volumens an der Warenproduktion und Ausweis der Materialkosten; bei Normen und Kennziffern der Vorratswirtschaft an den Gesamtumlaufmitteln;

— Anwendung der Normen und Kennziffern bei der Planung, Disposition und Vertragsgestaltung sowie ihre Einbeziehung in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung mit Ausweis der dadurch erzielten ökonomischen Ergebnisse;

— Wirksamkeit der Formen der moralischen und materiellen Stimulierung der Arbeit mit den Normen und Kennziffern.

(3) Normen und Kennziffern, die den technisch-ökonomischen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sind zu überarbeiten. Dabei ist der Anteil der technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern am Umfang der betrieblichen Normen und Kennziffern insgesamt ständig zu erhöhen. Für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Normen und Kennziffern bestehen, sind in erster Linie technisch-ökonomisch begründete oder vorläufige Normen und Kennziffern auszuarbeiten. Bei der Überarbeitung und Ausarbeitung von Normen und Kennziffern sind Gebrauchswert-Kosten-Analysen und * andere wissenschaftliche Methoden anzuwenden.

(4) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben das koordinierte Zusammenwirken aller an der Ausarbeitung und Durchsetzung von Normen und Kenn-